

Durchführungsverordnung
über die Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen
(gemäß §2 Abs. 4 der Finanzordnung der Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen)*

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Durchführungsverordnung regelt die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages.</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Warum auch?</p>
<p>§ 2 Antragstellung</p> <p>(1) Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrages ist bis spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn des beantragten Semesters beim AStA zu stellen.</p> <p>(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>1. Bei einem Studium außerhalb des Bundesgebietes eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium aufgenommen wird. Bei Studien im Rahmen eines Austauschprogramms ist eine Bescheinigung der/des Programmbeauftragten der JLU ausreichend.</p> <p>2. Bei einem Praktikum außerhalb des RMV-Gebietes eine Bescheinigung der Praktikumsgeberin/des</p>	<p>§ 2 Antragstellung</p> <p>(1) Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrages ist bis spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn des beantragten Semesters beim AStA zu dem vom AStA-Büro angegebenen Tag beim AStA zu stellen.</p> <p>(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>1. Bei einem Studium außerhalb des Bundesgebietes eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium aufgenommen wird. Bei Studien im Rahmen eines Austauschprogramms ist eine Bescheinigung der/des Programmbeauftragten der JLU ausreichend.</p> <p>2. Bei einem Praktikum außerhalb des RMV-Gebietes Gebietes des Semestertickets eine Bescheinigung der</p>	<p>Laut Verträgen besteht eine vierwöchige Frist, die auch vom AStA-Büro eingehalten wird. Buchhaltungstechnisch und aufgrund von Wochenenden/Feiertagen ist jedoch eine variablere Grenze praktikabler.</p> <p>Das Semesterticketgebiet umfasst mittlerweile mehr als nur das RMV-Gebiet</p>

<p>Praktikumsgebers.</p> <p>3. Die Bescheinigungen müssen einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt außerhalb der unter Nummer 1 und 2 genannten Gebiete innerhalb des Semesters ausweisen, für das die Rückerstattung beantragt wird.</p> <p>4. Bei einem Antrag auf Rückerstattung aufgrund einer Schwerbehinderung, wenn nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung besteht, ist ein Schwerbehindertenausweis mit dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke vorzuweisen.</p> <p>5. bei Studierenden, die promovieren oder die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des RMV-AStA-Semestertickets befindet eine Bescheinigung der Hochschule (des Prüfungsamtes) über den Absolventenstatus und eine Erstwohnsitzbescheinigung</p>	<p>Praktikumsgeberin/des Praktikumsgebers.</p> <p>3. Die Bescheinigungen müssen einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt außerhalb der unter Nummer 1 und 2 genannten Gebiete innerhalb des Semesters ausweisen, für das die Rückerstattung beantragt wird.</p> <p>4. Bei einem Antrag auf Rückerstattung aufgrund einer Schwerbehinderung, wenn nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung besteht, ist ein Schwerbehindertenausweis mit dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke vorzuweisen.</p> <p>5. bei Studierenden, die promovieren oder die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des RMV-AStA- Semestertickets befindet eine Bescheinigung der Hochschule (des Prüfungsamtes) über den Absolventenstatus und eine Erstwohnsitzbescheinigung Bescheinigung, dass sich der Lebensmittelpunkt außerhalb des Semesterticketgebietes befindet.</p>	<p>Das Semesterticketgebiet umfasst mittlerweile mehr als nur das RMV-Gebiet.</p> <p>Es ist eigentlich immer noch die Erstwohnsitzbescheinigung, die benötigt wird, doch es steht so geschrieben, damit auch qua Vertrag Zweitwohnungen rausfallen.</p>
---	--	---

<p>6. Bei einem Antrag auf Rückerstattung aufgrund eines Urlaubssemesters die Bescheinigung der Hochschule</p>	<p>6. Bei einem Antrag auf Rückerstattung aufgrund eines Urlaubssemesters die Bescheinigung der Hochschule</p>	
<p>7. Bei Doppelimmatrikulation die Studiausweise beider Hochschulen des Semesters, für das die Erstattung beantragt wird</p>	<p>7. Bei Doppelimmatrikulation an zwei Universitäten, die im Semesterticketgültigkeitsbereich der Universität Gießen liegen, die Studiausweise Studierendenbescheinigungen beider Hochschulen des Semesters, für das die Erstattung beantragt wird (erstattet wird nur, wenn das Semesterticket der Universität Gießen das preiswertere ist)</p>	<p>Ausweise dürfen wir nicht behalten, Bescheinigungen schon. Und wir müssen nachher auch nachweisen können, dass wir korrekt gehandelt haben, entsprechend muss ein Nachweis auch überprüfbar bleiben.</p>
<p>8. Bei einem Antrag aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes zur stationären oder ambulanten Behandlung, einer chronischen Krankheit oder sonstigen gesundheitlichen Gründen, die eine Nutzung für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten unmöglich machen, eine Bescheinigung über die Art und Dauer der Verhinderung. Der Nachweis kann jederzeit während des laufenden Semesters und im anschließenden Semester bis 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgen.</p>	<p>8. Bei einem Antrag aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes zur stationären oder ambulanten Behandlung, einer chronischen Krankheit oder sonstigen gesundheitlichen Gründen, die eine Nutzung für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten unmöglich machen, eine Bescheinigung über die Art und Dauer der Verhinderung. Der Nachweis kann jederzeit während des laufenden Semesters und im anschließenden Semester bis 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn zu dem vom AStA-Büro bekanntgegebenen Termin erfolgen.</p>	<p>Selber Fall wie oben auch. Flexible Termine sind praktikabler.</p>
<p>9. Bei Rückerstattung aufgrund von IC-/EC-Nutzung die bereits abgelaufene persönliche</p>	<p>9. Bei Rückerstattung aufgrund von IC-/EC-Nutzung die bereits abgelaufene persönliche Streckenzitkarte für</p>	<p>Wir haben (leider) keine IC-Nutzung.</p>

<p>Streckenzeitkarte für Schüler und Auszubildende mit Mindestgültigkeit von einer Woche innerhalb des RMV-Gebietes im Original und der Studierendenausweis.</p> <p>9. Der Studierendenausweis des beantragten Semesters ist vorzulegen. Er wird in allen Fällen außer Nummer 9 vorher als Fahrschein entwertet.</p>	<p>Schüler und Auszubildende mit Mindestgültigkeit von einer Woche innerhalb des RMV-Gebietes im Original und der Studierendenausweis.</p> <p>10 9. Der Studierendenausweis des beantragten Semesters ist vom Studierendensekretariat vorher entwerten zu lassen und dem AStA vorzulegen. Alternativ ist eine von einer öffentlichen Stelle beglaubigte Kopie einzureichen. Er wird in allen Fällen außer Nummer 9 vorher als Fahrschein entwertet.</p> <p>(3) Ob eine Bescheinigung ausreichend ist, entscheidet der AStA.</p>	<p>Wir machen das nicht. Das macht das Studierendensekretariat.</p> <p>Möglichkeit einer beglaubigten Kopie eingefügt. Beglaubigungen können wir glauben, denke ich mal.</p> <p>Wir hatten wohl mal einen Fall, wo sich jemand wegen irgendwas aufgeregt hatte. Konnte aber geklärt werden und mir fällt partout nicht mehr ein, wo damals der Knackpunkt war.</p>
<p>§ 3 Unvollständige Anträge</p> <p>Werden Anträge ausnahmsweise unvollständig gestellt, sind die Unterlagen nach dem Ablauf von drei Monaten des beantragten Semesters zu vervollständigen. Ist diese Frist überschritten, gilt der Antrag als nicht gestellt.</p>	<p>§ 3 Unvollständige Anträge</p> <p>Werden Anträge ausnahmsweise unvollständig gestellt, sind die Unterlagen nach dem Ablauf von drei Monaten des beantragten Semesters zu vervollständigen spätestens zu dem vom AStA-Büro vorgegebenen Termin nachzureichen. Ist diese Frist überschritten, gilt der Antrag als nicht gestellt.</p>	<p>Selber Fall wie oben auch.</p>

<p>§ 4 Rückerstattung</p> <p>Die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages erfolgt in der Regel unbar.</p>	<p>§ 4 Rückerstattung</p> <p>Die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages erfolgt in der Regel unbar.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>§ 5 Postalische Antragstellung</p> <p>Wird der Antrag postalisch gestellt, ist dem Antrag ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen.</p>	<p>Wird der Antrag postalisch gestellt, ist dem Antrag ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen.</p> <p>Bei postalischen Anträgen wird das Datum des Poststempels zur Festsetzung der Antragsfrist herangezogen.</p>	<p>Der Artikel ist im Grunde Schwachsinn. Wir schicken nichts zurück.</p>
	<p>§ 6 AStA-Verschulden</p> <p>Der AStA zahlt bei Fällen, deren Entstehung dem AStA nachweislich schuldhaft zuzuschreiben ist.</p>	<p>Steht auf der Rückseite der Erstattungsanträge. Klingt logisch (und fair).</p>
	<p>§ 7 Änderungen der Durchführungsverordnung</p> <p>Die Durchführungsverordnung wird bei Änderungen von Verträgen mit den jeweiligen Verkehrsbetrieben automatisch angepasst, sofern die vom Studierendenparlament genehmigten Verträge Beschreibungen zur Rückerstattung beinhaltet. Ein expliziter Neubeschluss ist in solchen Fällen nicht erforderlich. Änderungen der Durchführungsverordnung, die nicht auf einem Vertrag</p>	<p>Die wohl wichtigste Änderung. Sonst müssten wir bei jeder Vertragsverhandlung evtl. die Ordnung wieder in drei Lesungen geändert beschreiben. Das wird zwar durch schwammigere Formulierungen („Gültigkeitsbereich“ statt „VGWS-/RMV-/NVV-Gebiet“) größtenteils verhindert, aber wenn ein neuer Rückerstattungsgrund hinzukommt oder ein alter wegfällt, muss man das nicht nachher wieder ändern. Zudem stimmt das StuPa einem Vertrag eh</p>

	mit einem Verkehrsbetrieb basieren, sind nicht davon betroffen.	zu, d. h. man akzeptiert damit auch zwingend Änderungen in der Ordnung, damit der Vertrag erfüllt werden kann.
<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Durchführungsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung am Anschlagbrett der Studierendenschaft in Kraft. Sie wird in den „Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen“ veröffentlicht.</p>	<p>§ 6 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Durchführungsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung am Anschlagbrett der Studierendenschaft in Kraft. Sie wird in den „Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen“ veröffentlicht.</p>	<p>Ich weigere mich, die logische Änderung einer Zahl weitergehend zu begründen.</p>

*als Basis liegt die Rückerstattungsordnung von 2011 vor, die bis vor kurzem auf der AStA-Seite abrufbar war. Auf den Rückerstattungsanträgen steht eine andere Ordnung, die vermutlich auch aktueller ist (s. neuer §6), aber nicht leicht bearbeitbar als .doc vorliegen hatte. Als Beschlussdatum ist beide Male ein Datum aus dem Jahre 1999 ausgewiesen, insofern weiß ich nicht, was davon jetzt die aktuelle Version ist. Und wenn wir die Dinge eh ändern, sehe ich keinen Sinn darin, das jetzt zu recherchieren.